

Az.: 2 A 139/22  
8 K 752/19



## SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

### Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der Frau

- Klägerin -  
- Antragstellerin -

prozessbevollmächtigt:  
Anwaltskanzlei

gegen

die Bundesrepublik Deutschland  
vertreten durch die Generalzolldirektion Service-Center Dresden  
Carusufer 3-5, 01099 Dresden

- Beklagte -  
- Antragsgegnerin -

wegen

Versorgungsbezüge  
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 2. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vizepräsidenten des Oberverwaltungsgerichts Dr. Grünberg, die Richterin am Oberverwaltungsgericht Hahn und die Richterin am Oberverwaltungsgericht Dr. Henke

am 18. Januar 2023

### **beschlossen:**

Der Antrag der Klägerin auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 14. Januar 2022 - 8 K 752/19 - wird abgelehnt.

Die Klägerin trägt die Kosten des Zulassungsverfahrens.

### **Gründe**

- 1 Der zulässige Antrag hat keinen Erfolg. Die geltend gemachten Zulassungsgründe (§ 124 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 3 VwGO) liegen nicht vor.
  
- 2 1. Die 1942 geborene Klägerin begehrt die Verpflichtung der Beklagten, ihr als Witwe einen höheren Unterhaltsbeitrag zu gewähren. Sie heiratete im Dezember 2003 den 1917 geborenen, seit dem 31. Januar 1985 im Ruhestand befindlichen vormaligen Vorsitzenden Richter ..... Dr. H....., der im Oktober 2007 verstarb. Seit dem 1. November 2007 bezieht die Klägerin einen Unterhaltsbeitrag nach § 22 BeamtVG. Dieser wurde erstmalig mit Bescheid vom 28. Januar 2008 bestandskräftig festgesetzt, wobei eine Kürzung nach § 20 Abs. 2 BeamtVG und eine Teilversagung nach § 22 Abs. 1 Satz 1 BeamtVG erfolgte und auf die Anrechnung der Altersrente der Klägerin hingewiesen wird. Der Bescheid wurde mit Änderungsbescheid geringfügig korrigiert; letzterer ist seit dem 20. November 2012 bestandskräftig (VG Leipzig, Urt. v. 26. Mai 2011 - 3 K 501/09 - und Senatsbeschl. v. 20. November 2012 - 2 A 493/11 -). Mit weiteren Bescheiden vom 26. Januar 2010 und vom 28. Oktober 2013 erfolgten Neuberechnungen aufgrund von Rentenanpassungen, die ebenfalls bestandskräftig sind (VG Leipzig, Urteile v. 24. April 2017 - 3 K 2284/14 und 3 K 2261/14; Senatsbeschl. v. 12. September 2017 - 2 A 632/17 -). Mit streitgegenständlichem Bescheid vom 29. Juni 2017 und Änderungsbescheid vom 4. September 2018 erfolgte eine weitere Neuberechnung infolge Rentenerhöhung. Mit ihrem Widerspruch wandte sich die Klägerin gegen die teilweise Versagung gemäß § 22 Abs. 1 Satz 1 BeamtVG in Höhe von 35 v. H. und die Anrechnung der eigenen Altersrente gemäß § 22 Abs. 1 Satz 2 BeamtVG. Diesen wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 14. März 2019 als unzulässig, hilfsweise unbegründet zurück.

- 3 Die hiergegen erhobene Klage wies das Verwaltungsgericht mit Urteil vom 14. Januar 2022 - 8 K 752/19 - als unbegründet ab. Die angefochtene Festsetzung des Unterhaltsbeitrags fuße in rechtmäßiger Weise auf § 22 Abs. 1 Satz 1 und 2, § 20 Abs. 2 Satz 1, § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BeamtVG. Die Rechtmäßigkeit der Berechnung des Unterhaltsbeitrags als Dauerverwaltungsakt stehe dem Grunde nach bereits rechtskräftig fest; sowohl die Kürzung um 35 v. H. wie auch die Anrechnung der eigenen Rente seien Gegenstand der früheren Bescheide gewesen; eine Änderung der Sach- und Rechtslage zugunsten der Klägerin sei nicht eingetreten. Zudem sei die Berechnung des Unterhaltsbeitrags rechtmäßig erfolgt; ein Verstoß der maßgeblichen Bestimmungen gegen Art. 3 Abs. 1 GG bzw. gegen das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz sei nicht ersichtlich; das Gericht zitiert hierzu aus seinen früheren Urteilen. Auch die weiteren Einwände der Klägerin seien - auch unter Heranziehung der vorhandenen obergerichtlichen Rechtsprechung - nicht stichhaltig. Schließlich sei der Unterhaltsbeitrag auch der Höhe nach zutreffend festgesetzt worden.
- 4 Die Klägerin macht mit ihrem Zulassungsantrag innerhalb der Frist des § 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils geltend (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO). Das Verwaltungsgericht sei unzutreffend von einer Rechtskraft der vorangegangenen Bescheide hinsichtlich der Teilversagung und Anrechnung ausgegangen. Es habe zudem unzutreffend angenommen, dass die Berechnung des Unterhaltsbeitrags anhand der maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen und Verwaltungsvorschriften rechtmäßig erfolgt sei. Die Kürzung des Unterhaltsbeitrags um 35 v. H. wegen des hohen Alters des Ehemannes bei der Eheschließung hätte nicht durch Verwaltungsvorschrift geregelt werden dürfen. Die gesetzliche Regelung in § 22 Abs. 1 Satz 1 BeamtVG, die auf „besondere Umstände“ abstelle, sei viel zu offen. Derartige Umstände unterlägen dem gesellschaftlichen Wandel. Wegen des Grundsatzes des Vorbehalts des Gesetzes könne nur der demokratisch legitimierte Gesetzgeber eine etwaige volle oder teilweise Versagung des Unterhaltsbeitrags bestimmen; insbesondere stehe es der Verwaltung nicht zu, den Unterhaltsbeitrag bei Heirat nach dem 80. Lebensjahr des Beamten massiv zu verringern. Betroffen seien Teilhaberechte aus Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1, Art. 6 Abs. 1, Art. 14 Abs. 1, Art. 20 Abs. 1 bis 3 GG i. V. m. Art. 3 Abs. 1 GG. Entsprechendes gelte im Hinblick auf die in § 22 Abs. 1 Satz 2 BeamtVG geregelte Anrechnung der Altersrente der Klägerin. Es liege zudem eine typischerweise frauenspezifische Diskriminierung und eine Altersdiskriminierung vor. Die Rechtssache weise zudem besondere rechtliche Schwierigkeiten auf (§ 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO) und habe auch grundsätzliche Bedeutung (§ 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO).

- 5 2. Die Berufung ist nicht wegen ernstlicher Zweifel an der Richtigkeit des Urteils (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO) zuzulassen.
- 6 Der Zulassungsgrund der ernstlichen Zweifel dient der Verwirklichung von Einzelfallgerechtigkeit. Er soll eine berufungsgerichtliche Nachprüfung des Urteils des Verwaltungsgerichts ermöglichen, wenn sich aus der Begründung des Zulassungsantrags ergibt, dass hierzu wegen des vom Verwaltungsgericht gefundenen Ergebnisses Veranlassung besteht. Gemäß § 124a Abs. 4 Satz 4, Abs. 5 VwGO ist der Zulassungsgrund in der gebotenen Weise darzulegen. Ernstliche Zweifel in dem genannten Sinne sind anzunehmen, wenn der Antragsteller des Zulassungsverfahrens tragende Rechts-sätze oder erhebliche Tatsachenfeststellungen des Verwaltungsgerichts mit schlüssigen Gegenargumenten so infrage stellt, dass der Ausgang des Berufungsverfahrens zumindest als ungewiss erscheint (vgl. BVerfG, Kammerbeschl. v. 23. Juni 2000, NVwZ 2000, 1164; Kammerbeschl. v. 26. März 2007 - 1 BvR 228/02 -, juris). Daran fehlt es hier.
- 7 a) Der Senat kann offenlassen, in wie weit schon die Rechtskraft vorangegangener Festsetzungsbescheide der von der Klägerin begehrten Neufestsetzung unter Außerachtlassung der Teilversagung und der Rentenanzahlung entgegensteht. Denn das Verwaltungsgericht hat zutreffend selbständig tragend auf die Rechtmäßigkeit der Festsetzung abgestellt und dies im Einzelnen begründet (vgl. UA S. 10 bis 17). Der Senat verweist auf diese Ausführungen und macht sie sich zu eigen (§ 122 Abs. 2 Satz 3 VwGO). Diese sind auch unter Berücksichtigung des Zulassungsvorbringens, in dem gegen die Berechnung der Höhe nach keine Einwände erhoben werden, nicht zu beanstanden.
- 8 b) Nach § 22 Abs. 1 Satz 1 BeamtVG ist in den Fällen des § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BeamtVG, sofern die besonderen Umstände des Falles keine volle oder teilweise Versagung rechtfertigen, ein Unterhaltsbeitrag in Höhe des Witwengeldes zu gewähren. Nach § 22 Abs. 1 Satz 2 BeamtVG sind Einkünfte in angemessenem Umfang anzurechnen. Gegen die Bestimmungen bestehen entgegen der Auffassung der Klägerin keine verfassungsrechtlichen Bedenken.
- 9 (1) Die Bestimmungen stehen im Einklang mit dem im Rechtsstaats- und Demokratieprinzip enthaltenen Gebot an den Gesetzgeber, die wesentlichen Fragen selbst zu regeln und nicht dem Handeln und der Entscheidungsmacht der Exekutive zu überlassen (sog. Wesentlichkeitstheorie). Wann es aufgrund der Wesentlichkeit einer Frage der Regelung des parlamentarischen Gesetzgebers bedarf, hängt vom

jeweiligen Sachbereich und der Eigenart des Regelungsgegenstandes ab. Dabei bedeutet "wesentlich" im grundrechtsrelevanten Bereich in der Regel "wesentlich für die Verwirklichung der Grundrechte". Als wesentlich sind also Regelungen zu verstehen, die für die Verwirklichung von Grundrechten erhebliche Bedeutung haben und sie besonders intensiv betreffen. Die Tatsache, dass eine Frage politisch umstritten ist, führt dagegen nicht dazu, dass diese als wesentlich verstanden werden muss (vgl. [BVerfG, Beschlüsse vom 21. April 2015 - 2 BvR 1322/12](#) u. a. - [BVerfGE 139, 19 Rn. 52](#) und vom 27. April 2022 - [1 BvR 2649/21](#) - [NVwZ 2022, 950 Rn. 125](#)).

10 Nach diesen Maßstäben hat der Gesetzgeber mit § 19 Abs. 1 Nr. 2, [§ 22 Abs. 1 BeamtVG](#) die wesentliche Grundentscheidung über die Gewährung eines Unterhaltsbeitrags an nicht witwengeldberechtigte Witwen selbst getroffen. Er hat Witwen, deren Ehe erst nach dem Eintritt des Beamten in den Ruhestand und Erreichen der Regelaltersgrenze geschlossen wurde, vom Anspruch auf Witwengeld ausgeschlossen und auf den in § 22 Abs. 1 Satz 1 BeamtVG geregelten Unterhaltsbeitrag verwiesen, der bei Vorliegen besonderer Umstände ganz oder teilweise versagt werden kann und der Anrechnung anderweitiger Einkünfte unterliegt. Er hat in diesem Rahmen zulässigerweise von der Verwendung unbestimmter Rechtsbegriffe („besondere Umstände“, „in angemessenem Umfang“) Gebrauch gemacht, weil eine Aufzählung der Vielzahl denkbarer Fälle innerhalb der gesetzlichen Regelungen nicht praktikabel gewesen wäre. Eine Rechtsschutzverkürzung ergibt sich hieraus nicht: Die Frage, ob die unbestimmten Rechtsbegriffe durch die Verwaltung - auch im Hinblick auf einen etwaigen Wandel gesellschaftlicher Anschauungen - zutreffend ausgefüllt wurden, unterliegt der vollen verwaltungsgerichtlichen Kontrolle. Wie das Verwaltungsgericht zutreffend ausgeführt hat, binden norminterpretierende Verwaltungsvorschriften - wie hier die VwV zum BeamtVG - zwar die Verwaltung, nicht aber die Gerichte (vgl. auch Stadler, in: Fürst, GKÖD, Stand: Dezember 2022, BeamtVG, § 107 Rn. 6 m. w. N.).

11 (2) Auch greift der Vortrag der Klägerin, § 22 Abs. 1 BeamtVG i. V. m. den hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften verstoße gegen [Art. 3 Abs. 1 GG](#), weil sie, die als Witwe lediglich einen Unterhaltsbeitrag erhalte, erheblich schlechter gestellt werde als eine Witwe, der Witwengeld gewährt werde, nicht durch. [Art. 3 Abs. 1 GG](#) ist verletzt, wenn eine Gruppe von Normadressaten im Vergleich zu anderen Normadressaten verschieden behandelt wird, obwohl zwischen beiden Gruppen keine diese Ungleichbehandlung rechtfertigenden Unterschiede bestehen (vgl. [BVerfG, Beschl. vom 1. März 2010 - 1 BvR 2584/06](#) -, juris [Rn. 10](#)).

- 12 Dies ist hier nicht der Fall. Zweck der Hinterbliebenenversorgung ist der Ersatz des Unterhalts, der aufgrund des Todes des Versicherten und des dadurch bedingten Wegfalls seines Einkommens nicht mehr gezahlt werden kann. Damit soll die Versorgung insbesondere demjenigen Ehegatten, der während einer längeren Zeitspanne - gegebenenfalls unter Verzicht auf den Erwerb eigenen Einkommens und originär eigener Versorgungsansprüche - die Arbeit des anderen Ehegatten mitgetragen hat, zugute kommen. Eine Regelung, die die Gewährung von Hinterbliebenenrente dem Grunde oder der Höhe nach davon abhängig macht, ob und in welchem Umfang der Wegfall von Unterhaltsleistungen kompensiert werden muss, kann sich daher auf einen legitimen, im Sinne des [Art. 3 Abs. 1 GG](#) hinreichenden Differenzierungsgrund berufen. Entsprechend hat das Bundesverfassungsgericht gebilligt, dass die Höhe der Hinterbliebenenrente von der Dauer der Ehe abhängig gemacht wird oder von dem Ausmaß, in dem das Erwerbseinkommen des Versicherten oder seine Versichertenrente Grundlage des gemeinsamen Lebensbedarfs war. Dabei ist der Normgeber befugt, die möglichen Sachverhalte typisierend zu erfassen (BVerfG, Beschl. vom 1. März 2010 a. a. O., Rn. 13 zum Ausschluss einer sog. nachgeheirateten Witwe von der Witwenrente eines ärztlichen Versorgungswerks).
- 13 Das Bundesverfassungsgericht hat weiter ausgeführt, dass der Grund für die Kompensation des Wegfalls des Unterhalts nach dem Tod des Beamten nicht nur dann entfällt oder sich verringert, wenn der überlebende Ehegatte selbst Erwerbseinkommen erzielt, sondern auch, wenn der Ehegatte bereits von der Erwerbstätigkeit des Versicherten nicht profitiert hat und auch nicht im Rahmen frei gewählter Aufgabenverteilung auf eigene Erwerbstätigkeit und den Erwerb eigener Versorgungsansprüche verzichtet hat. Dann besteht zwischen dem Fehlen eigener Versorgungsansprüche einerseits und dem Eheschluss andererseits kein kausaler Zusammenhang. So verhält es sich, wenn die Eheschließung erst nach Beendigung des Berufslebens des Versicherten erfolgt. Dies rechtfertigt es, den Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung davon abhängig zu machen, dass der Versicherte und der Hinterbliebene bereits während der Erwerbstätigkeit des Versicherten miteinander verheiratet gewesen sind (so BVerfG, Beschluss vom 1. März 2010 a. a. O., Rn. 14 m. w. N.).
- 14 Diese Ausführungen sind übertragbar auf die hier streitgegenständlichen Regelungen § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2, § 22 Abs. 1 BeamtVG i. V. m. den hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften. Die Bestimmungen knüpfen typisierend an den Zeitpunkt der Eheschließung und an Einkünfte des Hinterbliebenen an. Dies ist im Hinblick auf den dargelegten Zweck der Hinterbliebenenversorgung und den sachlichen Grund für die

Ungleichbehandlung von Hinterbliebenen, die einen Beamten nach seinem Eintritt in den Ruhestand in höherem Alter geheiratet haben, und solchen, die bereits während des aktiven Berufslebens mit diesem verheiratet waren, nicht zu beanstanden (vgl. auch [BVerwG, Urt. v. 27. Mai 2009 - 8 CN 1.09](#) -, juris [Rn. 19](#) zu einer Regelung in einem berufsständischen Versorgungswerk). Dies gilt auch im Hinblick auf eine gestiegene Lebenserwartung der Bevölkerung und eine dadurch bedingte Zunahme von Eheschließungen im fortgeschrittenen Alter (vgl. NdsOVG, Beschl. v. 16. August 2017 - 5 LA 29/17 -, juris).

- 15 (3) Ein Verstoß gegen [Art. 6 Abs. 1 GG](#) liegt ebenfalls nicht vor. Nach [Art. 6 Abs. 1 GG](#) stehen Ehe und Familie unter dem besonderen Schutz der staatlichen Ordnung. Aus [Art. 6 Abs. 1 GG](#) kann jedoch kein Anspruch auf Gewährung einer Hinterbliebenenversorgung hergeleitet werden, weil [Art. 6 Abs. 1 GG](#) den Staat nicht verpflichtet, jegliche die Ehe oder die Familie treffende Belastung auszugleichen. Vielmehr steht dem Staat Gestaltungsfreiheit bei der Gewährung von bestimmten staatlichen Leistungen zu (vgl. [BVerwG, Urteil vom 27. Mai 2009 - 8 CN 1.09](#) -, juris [Rn. 28](#) m. w. N.; vgl. auch GKÖD, a. a. O., § 19 Rn. 37 a. E.). [§ 22 Abs. 1 BeamtVG](#) verletzt daher nicht [Art. 6 Abs. 1 GG](#).
- 16 (4) Auch im Übrigen bestehen keine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die Vorschrift des [§ 22 Abs. 1 BeamtVG](#). Durch die Gewährung des Unterhaltsbeitrags an die nachgeheiratete Witwe soll gewährleistet sein, dass die ihr nach dem Tode des Versorgungsberechtigten für ihren Lebensunterhalt zur Verfügung stehenden Mittel wirtschaftlich nicht hinter der Höhe der Versorgungsbezüge zurückbleiben, die ihr als Witwe mit Anspruch auf Witwengeld zuständen. Durch die - über die allgemeinen Anrechnungsregelungen hinausgehende - Anrechnung der Einkünfte wird der Nachrang des Unterhaltsbeitrags zum Ausdruck gebracht, der selber keine alimentationsrechtliche Versorgung ist und es gestattet, dass der Dienstherr seine Pflicht durch anderweitige wirtschaftliche Sicherung als erfüllt ansieht. Der Unterhaltsbeitrag hat Auffüllungsfunktion und soll dem Ausgleich von Härten dienen, die sich daraus ergeben, dass das Gesetz in derartigen Fällen eine volle Witwenversorgung versagt. Verfassungsrechtliche Bedenken bestehen hiergegen schon deshalb nicht, weil der Anspruch der nachgeheirateten Witwe weder zu den hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums im Sinne des [Art. 33 Abs. 5 GG](#) gehört (vgl. BVerwG, Urt. v. 24. Oktober 1984 - [BVerwG 6 C 148.81](#) -, juris [Rn. 20](#) zu § 22 Abs. 1 Satz 2 BeamtVG) noch eine Sozialleistung darstellt (vgl. OVG Rh.-Pf., Beschl. v. 5. Juli 2016 - 2 A 10463/16 -, juris Rn. 3). Ein Verstoß gegen Art. 14 Abs. 1 GG scheidet ebenfalls aus, weil dessen Schutzbereich nicht berührt ist: Dieser umfasst

lediglich die eigene beitragsfinanzierte Altersrente der Klägerin, nicht jedoch einen Anspruch auf ungeschmälerete Hinterbliebenenversorgung (vgl. BVerwG, Beschl. v. 30. Mai 2017 - 10 BN 4.16 -, juris Rn. 9 m. w. N.).

17 (5) Soweit die Klägerin gegen das vom Verwaltungsgericht gefundene Ergebnis eine Ungleichbehandlung älterer und jüngerer Ehepartner und sinngemäß einen Fall von Altersdiskriminierung und von frauenspezifischer Diskriminierung geltend macht, genügt ihr Vorbringen bereits nicht den Darlegungspflichten nach § 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO. Für den Senat ist nicht erkennbar, weshalb sich die gemäß § 28 BeamtVG auch für Witwer geltenden Bestimmungen § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2, § 22 BeamtVG, die unabhängig vom Lebensalter der/des Hinterbliebenen an den Zeitpunkt der Eheschließung anknüpfen, in der genannten Weise auswirken sollten.

18 3. Die Berufung ist nicht wegen besonderer rechtlicher Schwierigkeiten nach § 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO zuzulassen.

19 Besondere rechtliche Schwierigkeiten weist eine Rechtssache dann auf, wenn sie voraussichtlich in rechtlicher Hinsicht größere, das heißt überdurchschnittliche, das normale Maß nicht unerheblich überschreitende Schwierigkeiten verursacht (SächsOVG, Beschl. v. 16 April 2008, SächsVBl. 2008, 191,194; st. Rspr.). Solche Schwierigkeiten zeigt die Klägerin hier nicht auf. Vielmehr folgt aus den vorstehenden Ausführungen, dass sich die im vorliegenden Fall aufgeworfenen Rechtsfragen im Rahmen des gerichtlichen Verfahrens einschließlich der mündlichen Verhandlung anhand der in Bezug genommenen höchstrichterlichen Rechtsprechung klären lassen. Es wird hierzu auf die Ausführungen unter 2. verwiesen.

20 4. Der Rechtssache kommt keine grundsätzliche Bedeutung im Sinn von § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO zu.

21 Eine Rechtssache besitzt grundsätzliche Bedeutung, wenn mit ihr eine grundsätzliche, bisher höchstrichterlich oder obergerichtlich nicht entschiedene Rechtsfrage oder eine im Bereich der Tatsachenfeststellung bisher obergerichtlich nicht geklärte Frage von allgemeiner Bedeutung aufgeworfen wird, die sich im erstrebten Berufungsverfahren stellen würde und im Interesse der Einheitlichkeit der Rechtsprechung und der Fortentwicklung des Rechts berufsgerichtlicher Klärung bedarf. Die zulässige Geltendmachung der grundsätzlichen Bedeutung erfordert die Bezeichnung einer konkreten Frage, die Darlegung ihrer Entscheidungserheblichkeit sowie einen Hinweis

auf deren über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 16. April 2008 a. a. O., 194; st. Rspr.).

22 Die von der Klägerin aufgeworfene Rechtsfrage,

ob Verfassungswidrigkeit vorliegt, weil der parlamentarische Gesetzgeber nicht selbst geregelt oder zumindest konturiert hat, welche besonderen Umstände eine volle oder teilweise Versagung des Unterhaltsbeitrages rechtfertigen und was unter einer angemessenen Anrechnung von Einkünften zu verstehen ist,

23 erfüllt diese Voraussetzungen nicht. Sie lässt sich anhand der oben unter 2. dargelegten höchstrichterlichen Rechtsprechung eindeutig beantworten und deshalb nicht klärungsbedürftig. Schließlich mangelt es an der Darlegung einer über den Einzelfall hinausgehenden Bedeutung.

24 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.

25 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

gez.:  
Grünberg

Hahn

Henke